



Inhalt	Seite
Beschlüsse der 5. Sitzung des Verwaltungsausschusses des Stadtrates der Stadt Geyer vom 16.03.2021	2
Entgeltordnung über die sonstige Nutzung an öffentlichen Straßen und Wegen in der Stadt Geyer	3 -4

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09648 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: stadtverwaltung@stadt-geyer.com

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Harald Wendler

Beschlüsse der 5. Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Geyer vom 16.03.2021

Beschluss-Nr. 01/2021/VA:

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Geyer beschließt die vorgelegte Entgeltordnung über die sonstige Nutzung an öffentlichen Straßen und Wegen in der Stadt Geyer.

Abstimmungsergebnis:	Abstimmungsberechtigte:	7
	anwesend	7
	Ja-Stimmen	7

Beschluss-Nr. 02/2021/VA:

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Geyer beschließt den vorgelegten Gestattungsvertrag zur Nutzung T.v.Flst. 985 mit den Miteigentümern des Flurstücks 630/10.

Abstimmungsergebnis:	Abstimmungsberechtigte:	7
	anwesend	7
	Ja-Stimmen	6
	Befangenheit	1

Beschluss-Nr. 03/2021/VA:

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Geyer bewilligt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Anlagen-Leitungsrecht) zu Gunsten der Erzgebirge Trinkwasser GmbH ETW ins Grundbuch für Geyer (Flurstücke 769/8, 895/7, 970, 1031 und 1020/3).

Abstimmungsergebnis:	Abstimmungsberechtigte:	7
	anwesend	7
	Ja-Stimmen	7

Beschluss-Nr. 04/2021/VA:

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Geyer beschließt, als Entschädigung für eine baulastbedingte Wertminderung städtischer Grundstücke 15% des Bodenrichtwertes des zu belastenden Grundstückes pro m² der belasteten Grundstücksfläche als einmalige Zahlung vom Nutzungsberechtigten zu erheben.

Abstimmungsergebnis:	Abstimmungsberechtigte:	7
	anwesend	7
	Ja-Stimmen	7

Entgeltordnung für Nutzung an öffentlichen Straßen und Wegen in der Stadt Geyer gemäß § 8 (10) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 23 (1) des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Geyer hat in seiner Sitzung am 16.3.2021 folgende Entgeltordnung für Nutzung an öffentlichen Straßen und Wegen in der Stadt Geyer gemäß § 8 (10) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 23 (1) des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) beschlossen:

Nutzungsarten und Entgelthöhe

Nr.	Nutzungsart	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
1	Kabel und Leitungen einschließlich Zubehör (über- o. unterirdisch), soweit sie nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen		Jahr	mindestens 10,00
1.1	Durchquerung von Straßen, Wegen, Plätzen	lfd. m	Jahr	10
1.2	Längsverlegung	lfd. m	Jahr	5
2	Rohrleitungen und Kanäle einschließlich Zubehör, soweit sie nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen		Jahr	mindestens 15,00
2.1	Durchquerung von Straßen, Wegen, Plätzen	lfd. m	Jahr	15
2.2	Längsverlegung	lfd. m	Jahr	7,5
3	Schachtbauwerke, Fundamente für Pfosten, Masten, Hülsen, Stützen, Elektranten, Bodeneinbauleuchten, Schaltkästen, Kontroll- und Lichtschächte, Regler, Armaturen, Einwurfvorrichtungen u.ä	pro m ²	Jahr	mindestens 10,00
4	sonstige Nutzung des Seiten,- Randstreifens ohne Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs der Straße/des Weges	Stück	Jahr	10,00-100,00
4.1.	zur Herstellung einer Grundstückszufahrt	pro m ²	Jahr Jahr	mindestens 10, 5% des Bodenrichtwertes des (Bau-) grundstückes
5	Baugrubenverbau / Rückverankerung für in Anspruch			

	genommenen öffentlichen Straßenraum			
5.1	Verbau mit teilweiser / ohne Entfernung	lfd. m	einmalig	10
5.2	Anker, Bohrpfähle	Stück	einmalig	20
6	Überbauung/Unterbauung durch Gebäudeteile ohne Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs der Straße/des Weges Balkone, Erker, Dachterrassen, Arkadenstützen u. sonstige Vorbauten und sonstige bauliche Anlagen	pro m ²	Jahr Jahr	mindestens 10, 5% des Bodenrichtwertes des Bau-grundstückes
7	Nutzung von Straßen/Wegen über ihre Widmung/Widmungsbeschränkung hinaus	pro m ²	Jahr Jahr	mindestens 10,00 5% des Bodenrichtwertes des Straßengrund-Stückes (hilfsweise Durchschnitt der letzten 3 durch die Stadt gezahlten Kaufpreise für Straßengrundstücke)

Grundsätze:

Die Benutzungsentgelte werden nach Maßgabe der Entgeltregelung vom Entgeltschuldner entweder einmalig oder jährlich erhoben.

Gestattungsverträge (mit Ausnahme nach Nummern 5) werden in der Regel mit einer Laufzeit von längstens 10 Jahren mit jährlicher Verlängerung abgeschlossen.

Liegt die Nutzung überwiegend im öffentlichen Interesse, kann im Einzelfall auf das Entgelt ganz oder teilweise verzichtet werden.

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geyer, den 23.3.2021

H. W. W.

Wendler
Bürgermeister

